

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda



Stadtverwaltung Kölleda
Bürgermeister
Herr Riedel
Markt 1
99625 Kölleda

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023
Unser Zeichen: 508.622/23
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!
Name: Frau Dr. Thiele
Telefon: 03634 354 - 533
Datum: 13.01.2023
SSID: 2285845

Betreff: Genehmigung zur Durchführung der Taubenmärkte am 04.02. und 11.02.2023 in Kölleda

Sehr geehrter Herr Riedel,

der oben genannten Veranstaltung wird unter Einhaltung folgender Bedingungen zugestimmt:

Es dürfen nur Hühner, Tauben, Gänse, Enten, Fasane, Perlhühner, Truthühner, Wachteln, Zwergwachteln, Kaninchen und Kleinnager zum Markt verbracht werden, in deren Herkunftsbestand keine auf diese Tiere übertragbaren Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist und in deren Herkunftsorten keine Sperr- oder Schutzmaßnahmen hinsichtlich Infektionskrankheiten bestehen.

Gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Regelungen zu Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten nach Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI der Del. Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 10 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Geflügelpestverordnung gelten folgende Teilnahmebedingungen:

Die Veranstaltung wird genehmigt, wenn sie in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Die teilnehmenden Tiere (**Geflügel, auch Tauben**) sind vor der Veranstaltung am Einlass klinisch tierärztlich zu untersuchen.

Für das auf dem Taubenmarkt aufgestellte Geflügel der o.g. Arten (**außer Tauben**) müssen negative Nachweise über die Ergebnisse einer virologischen Untersuchung auf hochpathogenes Aviäres Influenzavirus (HPAIV) gemäß folgenden Nebenbestimmungen dem Veranstalter vorgelegt werden:

Negative Nachweise über Ergebnisse einer virologischen Untersuchung auf HPAI mit einem der folgenden Untersuchungsregime gelten als ausreichend für eine Teilnahme, wenn:

- i. die Probenahme längstens sieben Tagen vor der Veranstaltung erfolgte und kombinierte Rachen- und Kloakentupfern von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes entnommen wurden. Bei weniger als 60 Tieren wurden alle Tiere des Bestandes untersucht.

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 09
D-99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: (03634) 354-0
Telefax: (03634) 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: landratsamt@landkreis-soemmerda.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen [BLZ 820 510 00 Konto: 140 000 780]
Deutsche Bank: [BLZ 820 700 00 Konto: 2 316 073]
Nordthüringer Volksbank: [BLZ 820 94 054 Konto: 7 274 963]

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

oder

- ii. die Probenahme längstens vier Tage vor der Veranstaltung erfolgte und kombinierte Rachen- und Kloakentupfern von allen Ausstellungstieren entnommen wurden. Bei weniger als fünf Ausstellungstieren sind mindestens die Ausstellungstiere und weitere Tiere des Bestandes zu beproben, so dass die Mindestanzahl von fünf Tieren erreicht wird.

Bei einer Abgabe von Tieren (**Geflügel außer Tauben**) sind Verkäufer verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Registriernummer) der Käufer in einer Liste zu dokumentieren, diese aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Teilnehmer sind durch den Veranstalter auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Der Besitzer eines Hühner- oder Truthühner Bestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

Für zum Markt verbrachte Hühner oder Truthühner muss der Nachweis erbracht werden, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Für Tauben wird eine Impfung gegen Paramyxovirusinfektion empfohlen.

Am Taubenmarkt dürfen nur Geflügelhalter teilnehmen, die eine Registriernummer haben (gilt **AUCH** für Taubenhalter, dies gilt **NICHT** für Tierhalter von Kaninchen und Kleinnagern).

Die teilnehmenden Geflügelhalter sind durch den Veranstalter zu erfassen.

Alle zum Markt verbrachten Kaninchen müssen aus einem Bestand kommen, der einen wirksamen Impfschutz gegenüber Hämorrhagischer Septikämie aufweist. Der Herkunftsbestand muss bis spätestens vierzehn Tage vor dem Verbringen der Tiere zum Markt geimpft sein.

Die Durchführung der geforderten Impfungen ist durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Die Bescheinigungen sind durch Beauftragte der Marktleitung zu prüfen.

Für andere als die aufgeführten Tiere ist die Veranstaltung nicht zugelassen.

Eine tierschutz- und artgerechte Unterbringung der Tiere ist entsprechend der Börsenordnung für den Taubenmarkt der Stadt Kölleda zu gewährleisten.

Bei der Ausstellung von Kleinnagern wird auf die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen verwiesen. Auskünfte dazu erteilt die Stadt Kölleda, Frau Lippich Tel. 03635 450 100.

Aussteller und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Tierseuchenerregern schließen lassen, sofort dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda, Tel.Nr. 03634/354 533 bzw. dem Bereitschaftsdienst der Amtstierärzte über die Rettungsleitstelle Erfurt, Tel. 0361/7415101, anzuzeigen.

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 09
D-99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: (03634) 354-0
Telefax: (03634) 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: landratsamt@landkreis-soemmerda.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen [BLZ 820 510 00 Konto: 140 000 780]
Deutsche Bank: [BLZ 820 700 00 Konto: 2 316 073]
Nordthüringer Volksbank: [BLZ 820 94 054 Konto: 7 274 963]

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

Nach Abschluss des Marktes sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten Einrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren.

Verantwortlicher der Stadt Kölldeda für den tierseuchenrechtlichen Teil ist der Bürgermeister, **Herr Riedel**, verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach § 11 Tierschutzgesetz sind die Börsenverantwortlichen **Herr René Beutler** und **Herr Mario Schumaier**.

Die Genehmigung der Taubenmärkte kann bei Änderung der Tierseuchenlage jederzeit widerrufen werden.

Rechtsgrundlagen des Bescheides sind §§ 2 und 16 Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 08.06.2006 (BGBl. I S. 1313) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2586), Art. 269 Abs. 1 Buchst. c VO 429/2016 i.V.m. §§ 1 bis 4, 6, 24 und 25 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), §§ 2 und 7 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), § 67 GeflPestSchV i. V. m. §7 Geflügelpest-Verordnung (GflpestV) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3638) sowie §§ 13, 22 bis 24, 26, 28, 31, 35 bis 41 und 43 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223).

Die Zuständigkeit und Rechtsgrundlage der Überwachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes Sömmerda folgen aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GVBl. S. 236), § 16 a TierSchG i. V. m. § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 11 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ThürTierSchZVO) vom 27.02.2009 (GVBl. S. 277) zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 29.03.2018 (GVBl. S.84, 88) sowie § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9 in 99610 Sömmerda. Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thiele
Amtstierärztin

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis: http://www.kreis-soem.de/upload/VLUeA Informationen_gemaess_Art_13_u_Art_14_DS_GVO_8371.pdf.

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 09
D-99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: (03634) 354-0
Telefax: (03634) 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: landratsamt@landkreis-soemmerda.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen [BLZ 820 510 00 Konto: 140 000 780]
Deutsche Bank: [BLZ 820 700 00 Konto: 2 316 073]
Nordthüringer Volksbank: [BLZ 820 94 054 Konto: 7 274 963]

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)